

## Leistungsbeschreibung Internet-Dienstleistungen

### Allgemeines

Der Leistungsumfang für Dienstleistungen von der sewicom GmbH, Unter der Schirmeke 3, 37688 Beverungen (folgend „sewicom“ genannt) bestimmt sich nach dem Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den weiteren Vertragsbestandteilen und den nachfolgenden Bedingungen. Die sewicom erbringt auf der genannten vertraglichen Grundlage Leistungen für sämtliche Produkte.

### I. Internet-Dienstleistungen

Der Leistungsumfang für Internet-Dienstleistungen der sewicom bestimmt sich nach dem Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den weiteren Vertragsbestandteilen und den nachfolgenden Bedingungen.

**Die sewicom vermittelt dem Kunden (w/m/d) im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet zur Übermittlung von Daten.**

Die sewicom ermöglicht den Zugang zum Internet mittels verschiedener Optionen der IP-Adressvergabe. Im Standard wird dem Kunden (w/m/d) eine dynamische IPv6-Adresse zugewiesen, sowie eine dynamische, für die sewicom private IPv4-Adresse. Die IPv4-Konnektivität wird über ein NAT-Gateway realisiert. Die Erreichbarkeit von Ressourcen und Anwendungen im lokalen Netz (LAN) des Kunden (w/m/d) über das Internet (z.B. Zugriff auf eine IP-Kamera, PC-Fernwartung, VPN) ist bei IPv6 prinzipiell nur über IPv6 uneingeschränkt möglich; die Erreichbarkeit von Geräten und Anwendungen, die IPv6 nicht unterstützen, kann ggf. eingeschränkt sein. Die sewicom verweist diesbezüglich auf die Hersteller, ihre Geräte und Anwendungen IPv6-fähig zu machen.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen beim Kunden (w/m/d), insbesondere der erforderlichen technischen Infrastruktur (Leitungswege ab APL, Hardware, Software mit TCP/IP-Protokoll, Browser usw.) sowie die Unterstützung bei der Beschaffung ist nicht Bestandteil dieser Dienstleistung.

Die sewicom ermöglicht den Zugang zum Internet mittels dynamischer IP-Adresse, wobei die mittlere Verfügbarkeit des Internet-Zugangs im Jahresdurchschnitt bei 98% bzw. 97,5% liegt (vgl. Kapitel 5). Bei einer dynamischen Adressvergabe kann bei jedem Verbindungsaufbau der sewicom automatisch eine neue Adresse vergeben werden. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Netz der sewicom von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikations-einrichtungen nicht zu den Leistungen der sewicom.

Bei dem Internet-Anschluss des Kunden (w/m/d) erhält der Kunde (w/m/d) einen Netzwerkabschluss für die Dauer des Vertragsverhältnisses (APL bzw. HÜP). Dieser bildet den Übergabepunkt zum Netz der sewicom.

Der Aufbau einer Internet-Verbindung ist nur vom Anschluss des Kunden (w/m/d) gestattet. Ebenfalls ist der Kunde (w/m/d) dafür verantwortlich, dass er für seinen Internet-Zugang die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen veranlasst (Virenschutzprogramme, Firewall, Anti-Spam oder Ähnliches). Bei Bedarf stellt die sewicom die notwendigen Informationen dem Kunden (w/m/d) zur Verfügung.

Internet- einschließlich Telefonie-Dienstleistungen, inklusive Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112, können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung des Kunden (w/m/d) genutzt werden. Eine Stromversorgung der Endgeräte (auch bei Stromausfall beim Kunden (w/m/d)) aus dem Telekommunikationsnetz der sewicom ist nicht möglich.

**Hinweis:** Für den von der sewicom bereitgestellten Internet-Zugang sind ausschließlich Internet-Router mit aktueller Firmware und einer aktuellen Version der jeweiligen Schnittstelle geeignet. Internet-Router mit älterer Firmware oder älteren Schnittstellenversionen werden eventuell nicht im Telekommunikationsnetz der sewicom erkannt und können folglich keine Verbindung zum Internet herstellen. Auch kann dies negativen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeit haben.

Folgende Produkte/Pakete enthalten für den Kunden (w/m/d) einen volumen- und zeitlich unbegrenzten Internet-Zugang mit der entsprechenden Bandbreite. Dieser gilt ausschließlich für den vom Kunden (w/m/d) genutzten und beauftragten Anschluss.

- Fiber 200/50 (MFH)
- Fiber 300/125
- Fiber 600/250
- Fiber 1.000/500
- VDSL-Next! 30
- VDSL-Next! 50
- VDSL-Next! 100
- VDSL-Next! 2500

Der Internet-Zugang wird standardmäßig mit einer Übertragungsgeschwindigkeit, die innerhalb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt, überlassen. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der Bandbreitenkorridore wird jedoch nicht zugesagt.

Produkt	Daten-option	Downstream in Mbit/s min./ norm./max.	Upstream in Mbit/s min./ norm./max.
Fiber 200/50	Glasfaser	100/150/200	30/40/50
Fiber 300/125	Glasfaser	200/250/300	70/100/125
Fiber 600/250	Glasfaser	400/500/600	180/200/250
Fiber 1.000/500	Glasfaser	800/900/1.000	400/450/500
VDSL Next 30/5	VDSL	16/25/30	1/3/5
VDSL Next 50/10	VDSL	27,9/47/50	2,7/9,4/10
VDSL Next 100/40	VDSL	54/83,8/100	20/33,4/40
VDSL Next 250/40	VDSL	175/200/250	20/35/40

**Hinweis:** Die angegebene normalerweise zur Verfügung stehende Übertragungsgeschwindigkeit steht dem jeweiligen Kunden (w/m/d) des jeweiligen Ausbaugebietes zur Verfügung. Die angegebene Maximalgeschwindigkeit im Down- und Upload entspricht der jeweils beworbenen Geschwindigkeit.

Die am Internet-Anschluss des Kunden (w/m/d) erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist im Übrigen abhängig von mehreren Einflussfaktoren. Diese sind zum Beispiel:

- physikalische Eigenschaften der Anschlussleitung zum Kunden (w/m/d) (z.B. Leitungslänge, Leitungsdurchmesser, Anzahl, Verteiler),
- Netzwerk des Kunden (w/m/d) (LAN-Eigenschaften) und darin eingesetzte Hardware und Software
- Netzauslastung des Internet-Backbones,
- Reaktionsgeschwindigkeit der Server des Inhalte-Anbieters, von dem die Seiten bezogen werden
- angeschlossene Endgeräte des Kunden (w/m/d) (z.B. Router, PC, Betriebssystem)
- WLAN-Eigenschaften

Die Nutzung innerhalb eines Endleitungsnetzes von mehreren breitbandigen Internet-Zugängen kann ebenfalls zu Störungen und Beeinträchtigungen führen.

Die sewikom wird jedwede Art von Datenverkehr gleichberechtigt übertragen. Bei auftretenden Verkehrsspitzen in der Datenübertragung werden Telefonie-Leistungen und weitere Leistungen bevorzugt übertragen, um eine unterbrechungsfreie Übertragung dieser Leistungen gewährleisten zu können.

Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf können bei drohender vorübergehender oder außergewöhnlicher Überlastung des Telekommunikationsnetzes nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, z.B. Streaming-Dienste. Downloads und Uploads können in diesem Fall länger dauern.

## **II. Sprachdienstleistungen/ Festnetzverbindungen (optional)**

**NOTRUF:** Auf Grund der Stromversorgung der Anschalteinrichtungen (z.B. Router, Medienkonverter, Telefonanlage oder ähnliches) über das Hausstromnetz kann bei einem Stromausfall keine Gesprächsverbindung mehr aufgebaut werden. Ein Notruf ist somit NICHT möglich.

Damit Notrufe korrekt zugestellt werden können, darf die Telefonie-Leistung nur an dem Standort genutzt werden, an dem der Anschluss geschaltet ist bzw. der als Anschaltestandort vereinbart wurde (siehe hierzu auch § 15 Abs. 6 der AGB der sewikom bzgl. der nomadischen Nutzung lokalizierter Rufnummern).

### **A. Anschluss**

Die sewikom überlässt dem Kunden (w/m/d) Sprachdienste im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die sewikom hat die Wahl in welcher Form die Ausführung der Anschlüsse erfolgt, sofern dies für den Kunden (w/m/d) technisch gleichwertig und vertretbar ist.

Bei Sprachanschlüssen in paketvermittelnder Technik (SIP) kann es zu Einschränkungen bei der Nutzung von Leistungsmerkmalen kommen. Folgende Meldeanlagen können daher NICHT angeschaltet werden:

- Hausnotrufsysteme
- Alarmanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Fernabfragesysteme
- und ähnliche Installationen

Sollten solche Anlagen vorhanden sein, muss dies ausdrücklich in dem Auftragsformular erwähnt und deren Funktion von der sewikom schriftlich bestätigt werden.

Erfolgt der Anschluss über eine Leitung in das Gebäude des Kunden (w/m/d) (Voraussetzung: Anschluss des Gebäudes an das Netz der sewikom, d.h. Abschlusspunkt-Linientechnik (APL) bzw. Hausübergabepunkte (HÜP) im Gebäude), so gilt folgendes: Übergabepunkt und Netzzabschlussgerät (CPE) neben dem Abschlusspunkt-Linientechnik (APL) bzw. Hausübergabepunkt (HÜP), i.d.R. im Keller/EG des Gebäudes Voraussetzungen in jedem Fall: Eine vom Eigentümer (w/m/d) der Liegenschaft unterzeichnete Nutzungsvereinbarung oder Grundstücks-eigentümererklärung oder ein Grundstücksnutzungsvertrag (GNV).

Die Verlegung neuer Kabel und Anschlussdosen im Gebäude ab dem APL bzw. HÜP (Netzebene 4) ist, sofern im Auftragsformular nicht abweichend geregelt, nicht im Leistungsumfang enthalten.

Die sewikom teilt dem Kunden (w/m/d) je Anschlussart für einen SIP-Anschluss, je nach Anzahl der bestellten gleichzeitigen Sprachkanäle eine oder mehrere Rufnummern zu.

### **B. Rufnummernvergabe/Rufnummernportierung**

Die Anzahl der zugeteilten Rufnummern und Sprachkanäle (Anzahl gleichzeitiger Gespräche) ist dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen. Die Sprachkanäle werden per SIP-Anschluss realisiert.

Neu zugeteilte Rufnummern erhält der Kunde (w/m/d) automatisch aus dem Rufnummernkontingent der Sewikom, welches die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (folgend BNetzA) der sewikom zugewiesen hat.

Gegen gesonderte Beauftragung erhält der Kunde (w/m/d) bis zu 10 Rufnummern aus dem Rufnummernraum, der der sewikom von der BNetzA zugeteilt wurde.

Abweichend hiervon kann der Kunde (w/m/d) mit der sewikom unter Beachtung der Regelungen zu folgendem Buchst. C: „Anbieterwechsel/Ablauf“ die Portierung der Rufnummer vereinbaren, die ihm von einem anderen Anbieter zugeteilt wurde und in das Telefonnetz der sewikom übertragbar ist. Voraussetzung ist, dass der Anschlussort im selben Ortsnetzbereich verbleibt.

### **C. Anbieterwechsel/Ablauf**

Der Kunde (w/m/d) kann die sewikom beauftragen, die bisher von ihm genutzten Rufnummern aus dem Netz des bisherigen Anbieters in das Netz der sewikom zu übernehmen (Portierung). Eine Portierung kann vom Kunden (w/m/d) auch nachträglich nach Vertragsabschluss beauftragt werden, solange die Rufnummer beim bisherigen Anbieter noch dem Kunden (w/m/d) zugeordnet ist. Für eine nachträgliche Beauftragung erhebt die sewikom eine Gebühr je Rufnummer.

Mit dem unterschriebenen Portierungsformular willigt der Kunde (w/m/d) ein, dass die sewikom sich in seinem Namen mit dem bisherigen Netzbetreiber in Verbindung setzt, um die Rufnummer(n) des Kunden (w/m/d) in das Netz der sewikom zu portieren.

Portierungsanfragen werden zusammen mit der Vertragskündigung entweder per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle von der sewikom an den abgebenden Netzbetreiber geschickt.

Der Vertrag darf bei einigen Netzbetreibern zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekündigt sein (insbesondere bei der Telekom, da deren Systeme eine Portierung sonst nicht mehr ermöglichen).

Der Portierungstermin wird vom abgebenden Netzbetreiber abhängig von der Vertragsbindung bzw. der Kündigungsfrist festgelegt. Zu diesem Termin werden innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Schaltfenster) die netztechnisch notwendigen Umschaltungen vorgenommen (gemäß geltendem Telekommunikationsgesetz (TKG) max. 24 Stunden). Während dieser Zeit ist der Anschluss für einen kurzen Zeitraum nicht erreichbar. Nach erfolgreicher Umschaltung melden die beiden Portierungspartner den Vorgang an die übrigen deutschen Festnetzbetreiber, damit diese ggf. ihr Routing zu der betreffenden Rufnummer anpassen können. Dazu werden im Verfahren des Portierungsdatenaustauschs die Rufnummerdatenbanken aller angegeschlossenen Netzbetreiber aktualisiert. Die sewikom ist davon abhängig, dass der abgebende Netzbetreiber die Rufnummernportierung ordnungsgemäß bearbeitet und die Portierung auch zu dem vereinbarten Termin durchführt. Die Leistungspflicht der sewikom beginnt generell erst mit der erfolgreichen Portierung der Rufnummer.

### **D. Verbindungen/Premium Rate-Dienste (Servicerufnummern)/Sperre**

Über den bereitgestellten Teilnehmeranschluss werden Verbindungen zu Anslüssen im Inland, Ausland oder in Mobilfunknetze über das Netz der sewikom realisiert, sofern die sewikom entsprechende Vereinbarungen mit den Telekommunikationsunternehmen

abgeschlossen hat, an deren Telekommunikationsnetz die entsprechenden Inhalteanbieter angeschlossen sind.

Bei Verbindungen mit Anschlüssen anderer Netze können sich aufgrund technischer Gegebenheiten oder unterschiedlicher Qualitätsstandards Einschränkungen im dargestellten Leistungsumfang ergeben. Unzulässig sind Anwendungen des Kunden (w/m/d), bei denen eine Durchschaltung der Nutzkanäle von vorneherein nicht beabsichtigt ist bzw. deren Anwendung technisch verhindert wird.

Der Telefonanschluss kann wahlweise nach schriftlichem Antrag für folgende abgehende Verbindungen gesperrt werden:

- nationale Verbindungen (Ausnahme: Ortsgespräche und Servicerufnummern 017x, 0800x),
- Sonderrufnummern
- Auslandsverbindungen
- Interkontinentalverbindungen außerhalb von Europa.

Bei allen Anschlüssen wird i.d.R. die Sperre durch den sewikom-Service eingerichtet.

Servicerufnummern, für die die BNetzA das sogenannte „Offline-Billing“-Verfahren vorsieht, sind aufgrund eingestellter Sperre aus dem Netz der sewikom nicht erreichbar.

Der Kunde (w/m/d) kann die sewikom auch damit beauftragen, die Nutzung von bestimmten Rufnummernbereichen zu sperren (z.B. 0900x, 0180x, 0137x).

Die sewikom ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Ziele mit bestimmten Rufnummern zu sperren, wenn ein erhöhtes Missbrauchs- und Forderungsausfallrisiko droht. Diese Rufnummern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden (w/m/d) freigeschaltet (ggf. sind der sewikom Sicherheiten zu leisten).

Mit einem Anruf zu den oben genannten Rufnummer-Gassen schließt der Kunde (w/m/d) direkt ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Dienstanbieter. Gespräche zu diesen Rufnummern werden von der sewikom zu dem jeweiligen Serviceanbieter hergestellt. Die sewikom ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Verbindungen für Dritte abzurechnen.

Im Rahmen der Telefonie-Dienstleistungen der sewikom können Verbindungsnetzbetreiberleistungen Dritter nicht in Anspruch genommen werden (Call-by-Call oder Preselection nicht möglich).

## E. Kostenfreie Leistungsmerkmale von Sprachanschlüssen

Diese Leistungsmerkmale sind nur dann nutzbar, wenn das angeschaltete Endgerät des Kunden (w/m/d) diese unterstützt.

### Anzeige der Rufnummer des Anrufers (w/m/d)

Die Rufnummer des Anrufers (w/m/d) wird bei ankommenden Verbindungen angezeigt, wenn diese Funktion nicht vom Anrufer (w/m/d) unterdrückt wird.

### Übermittlung der eigenen Rufnummer

Die Rufnummer des Anschlusses wird an den Angerufenen (w/m/d) übermittelt. Die Anzeige beim Gesprächspartner (w/m/d) ist abhängig von der Ausstattung des Telefons und der Einstellung des Anschlusses (CLIP). Sofern seine Telefonendgeräte es unterstützen, kann der Kunde (w/m/d) die Rufnummernunterdrückung auch fallweise (je aufgebauter Verbindung) deaktivieren (außer bei Notrufen) (CLIR). Der Kunde (w/m/d) kann auch beantragen, dass seine Rufnummer dauerhaft nicht übermittelt wird.

### Übermittlung der eigenen Rufnummer bei Nutzung eines Routers

Die Rufnummer des Anschlusses wird an den Angerufenen (w/m/d) übermittelt. Die Aktivierung/Deaktivierung erfolgt direkt am Router (Einstellung).

### Anrufweiterschaltung

Ankommende Verbindungen können zu einem anderen Anschluss umgeleitet werden. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung erfolgt durch den Kunden (w/m/d) für seinen Anschluss. Der Kunde (w/m/d) kann an seinem Telefon selbst eingeben, in welchen Fällen und unter welcher Rufnummer er erreichbar sein möchte:

- ständige Anrufweiterschaltung
- Anrufweiterschaltung bei Nichtmelden nach ca. 15 Sekunden

Für die Weiterleitung ankommender Anrufe zu einem anderen Anschluss, zahlt der Kunde (w/m/d) bei jedem ankommenden Anruf den Preis für eine Verbindung vom kundeneigenen Festnetzanschluss der sewikom zu dem Anschluss, zu dem der Anruf weitergeleitet wird.

Bedingungen zur Anrufweiterschaltung: Der Kunde (w/m/d) ist verpflichtet, den Teilnehmer (w/m/d) darüber zu informieren, dass er seinen Anschluss per Rufweiterleitung an dessen Anschluss weiterleitet. Mit der Aktivierung der Rufweiterleitung bestätigt der Kunde (w/m/d) das Einverständnis des Teilnehmers (w/m/d) zu besitzen.

### F. Kostenpflichtige Leistungsmerkmale von Sprachanschlüssen

Diese aufgeführten Leistungsmerkmale sind nicht im Standardleistungsumfang enthalten und daher kostenpflichtig. Gerne erhalten Sie hierüber ein Angebot.

### Fangschaltung

Bei belästigenden und bedrohenden Anrufen kann die sewikom für den Kunden (w/m/d) auf schriftlichen Antrag und bei schlüssigem Nachweis der Bedrohung oder Belästigung eine entsprechende Schaltung einrichten, um den Quellanschluss ankommender Telefonverbindungen festzustellen. Die Einrichtung einer Fangschaltung ist kostenpflichtig.

### Anschlussperre (abgehend)

Auf Wunsch des Kunden (w/m/d) kann ein Anschluss von der sewikom für alle abgehenden Verbindungen gesperrt werden. Zusätzlich zu dieser Sperre kann der Kunde (w/m/d) auch ankommende Verbindungen (Vollsperre) für einen vereinbarten Zeitraum sperren lassen. Abgehende Verbindungen zu Notrufanschlüssen der Polizei und der Feuerwehr werden nicht gesperrt. Die Einrichtung und Aufhebung dieses Leistungsmerkmals sind jeweils kostenpflichtig.

### Änderung der Rufnummer

Auf Wunsch des Kunden (w/m/d) kann bei einem Anschluss der sewikom eine neue Rufnummer aus dem Rufnummernkreis der sewikom zur Verfügung gestellt werden. Die Änderung der Rufnummer ist kostenpflichtig.

### Sperre von R-Gesprächen (Rückruf)

Nach § 118 Abs. 2 TKG setzt die sewikom standardmäßig Rufnummern auf die Sperrliste für R-Gespräche. Damit wird verhindert, dass der Kunde (w/m/d) kostenpflichtige, eingehende Gespräche vermittelt bekommt und diese ihm zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt werden können. Der Kunde (w/m/d) kann die sewikom damit beauftragen, seine Rufnummer von der Sperrliste für R-Gespräche entfernen zu lassen, die Löschung ist kostenpflichtig.

### III. sewikom-Hotline

Kunden (w/m/d) der sewikom steht von Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr eine Kundenbetreuung (sewicom Hotline) zur Verfügung, die unter +49 5723 3676 400 erreichbar ist. Die Kundenbetreuung ist unter info@sewicom.de ebenfalls per E-Mail erreichbar. Kunden (w/m/d) können sich dazu unter www.sewicom.de informieren.

### IV. Störungen

#### A. Allgemeines

Die sewikom beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Voraussetzung ist die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Mitwirkung des Kunden (w/m/d). Sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt, erbringt die sewikom hierbei insbesondere folgende Leistungen.

#### B. Annahme der Störungsmeldung

Die sewikom nimmt Störungsmeldungen telefonisch grundsätzlich 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr unter der Servicenummer +49 5723 xxxxxxxx entgegen. Bitte beachten Sie, dass der Einsatz unserer Servicetechniker (w/m/d) außerhalb der Wochenarbeitszeit und an gesetzlichen Feiertagen kostenpflichtig ist.

#### C. Entstörungsfrist

Bei Störungsmeldungen beseitigt die sewikom die Störung in der Regel innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden (w/m/d). Als Störungsmeldung ist jede Meldung eines Kunden (w/m/d) über ein Problem mit den vertraglich vereinbarten Diensten anzusehen.

In dringenden Fällen kann in Einbindung der sewikom-Rufbereitschaft eine Sonderentstörung durchgeführt werden. Die Sonderentstörung liegt außerhalb der Wochenarbeitszeit bzw. wird an Wochenenden und Feiertagen angeboten. Sie wird zu erhöhten Sätzen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Störungsdauer errechnet sich aus der Zeitdifferenz zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bei der Störungszentrale und dem Zeitpunkt der Rückmeldung über die Störungsbeseitigung durch die zuständige Stelle der sewikom. Die Störung wird innerhalb der Entstörungsfrist zumindest so weit beseitigt, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der sewikom (ggf. übergangsweise mit Qualitäts einschränkungen) wieder genutzt werden können.

#### D. Technikereinsatz

Die sewikom vereinbart mit dem Kunden (w/m/d), soweit erforderlich, den Besuch eines Servicetechnikers (w/m/d) werktags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus vom Kunden (w/m/d) zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Ist aufgrund vom Kunden (w/m/d) zu vertretenden Gründen eine Terminvereinbarung oder die Entstörung nicht möglich, gilt die Entstörungsfrist als eingehalten.

#### E. Rückmeldung

Die sewikom informiert den Kunden (w/m/d) nach Beendigung der Entstörung telefonisch oder per E-Mail, sofern der Kunde (w/m/d) zu diesem Zweck eine Rufnummer oder E-Mail-Adresse angegeben hat. Ist der Kunde (w/m/d) am Tag der Entstörung nicht erreichbar, gilt die unter Kapitel 4 C Abs. 1 genannte Frist als eingehalten, sofern der Benachrichtigungsversuch in der Entstörungsfrist lag. Als Nachweis hierfür dient das von der sewikom ausgefüllte Störungsformular. Der Kunde (w/m/d) ist jederzeit berechtigt, einen entsprechenden Nachweis dafür zu liefern, dass die Entstörungsfrist nicht eingehalten wurde.

Die sewikom bemüht sich den Kunden (w/m/d) auch nach dem ersten erfolglosen Benachrichtigungsversuch über die Entstörung (Rückmeldung) hinaus über die erfolgreiche Entstörung zu informieren.

### V. Wartung und Verfügbarkeit

Wartungsarbeiten im Netz der sewikom finden in der Regel zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr statt.

Die Verfügbarkeit ist die Gesamtanzahl an Minuten innerhalb eines Kalenderjahres, an denen die sewikom-Dienstleistungen je Sparte (Sprach- und Datendienste) für einen Kunden (w/m/d) zur Verfügung stehen. Die Angaben werden in % auf die jährliche Verfügbarkeit angegeben. Der Service der sewikom steht grundsätzlich 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Die sewikom gewährleistet eine jährliche, durchschnittliche Verfügbarkeit ihrer Services entsprechend folgender Auflistung:

Fiber 200, 300, 600, 1.000	98%
VDSL 30, 50, 100, 250	97,5%

Die Verfügbarkeit wird wie folgt gemessen: (Gesamtzahl Minuten des Jahres – Gesamtzahl Nichtverfügbarkeit Minuten des Jahres) / Gesamtzahl Minuten des Jahres

Folgende Gegebenheiten werden nicht berücksichtigt:

- geplante Unterbrechungen des Dienstes für Reparaturen,
- Wartungsarbeiten oder andere betriebstechnische Gründe
- Fehler, die außerhalb des Einflussbereiches der sewikom auftreten, z.B. in Leitungen, Hardware oder Anwendungen des Kunden (w/m/d) oder
- in Fällen höherer Gewalt

### VI. Pönale Entstörung, Anbieterwechsel und Umzug

#### A. Nichteinhaltung einer Entstörung gemäß § 58 Abs. 3 TKG

Wird eine Störung von der sewikom nicht innerhalb von 2 Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde (w/m/d) ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn der Kunde (w/m/d) hat die Störung zu vertreten.

Die Höhe der Entschädigung regelt sich wie folgt:

- am 3. und 4. Tag 5,00 € oder 10% der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, und
- ab dem 5. Tag 10,00 € je Tag oder 20% der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt,  
je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Beruhrt die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, steht dem Kunden (w/m/d) eine Entschädigung nicht zu.

Soweit der Kunde (w/m/d) wegen der Störung eine Minderung wegen einer Abweichung gemäß § 57 Abs. 4 TKG gegenüber der sewikom geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach § 58 Abs. 3 TKG zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden (w/m/d), einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

## B. Nichteinhaltung eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG

Wird der Dienst eines Kunden (w/m/d) länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde (w/m/d) von der sewikom, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde (w/m/d) hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten.

Die Entschädigung beträgt

- 10,00 € je Tag oder
  - 20% der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.
- je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Das Recht des Kunden (w/m/d), einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

## C. Rufnummernmitnahme gemäß § 59 Abs. 6 TKG

Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden (w/m/d) vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages.

Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde (w/m/d) von der sewikom, sofern diese die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung verlangen.

Die Entschädigung beträgt 10,00 € für jeden weiteren Tag der Verzögerung.

Das Recht des Kunden (w/m/d), einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

## D. Nichteinhaltung eines vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermins im Rahmen der Entstörung, des Anbieterwechsels und des Umzugs gemäß §§ 58 Abs. 4, 59 Abs. 4 und 60 Abs. 3 TKG

Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von der sewikom in den Fällen der §§ 58 Abs. 4, 59 Abs. 4 und 60 Abs. 3 TKG versäumt, kann der Kunde (w/m/d) für jeden versäumten Termin eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde (w/m/d) hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

Die Entschädigung beträgt

- 10,00 € je Tag oder
  - 20% der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.
- je nachdem, welcher Betrag höher ist.

## VII. Endgeräte

Für diesen Tarif wird seitens der sewikom eine kompatible Anschlussbox empfohlen und dem Kunden (w/m/d) ggf. im Zusammenhang mit der Dienstgestellung zum Kauf bzw. zur Miete angeboten.

Folgende Anschlussrouten werden zum Kauf angeboten:

Produkt	Übertragungstechnik	Router
Fiber 200	paketvermittelt	FRITZ!Box 5530 / FRITZ!Box 5690 XGS
Fiber 300	paketvermittelt	FRITZ!Box 5530 / FRITZ!Box 5690 XGS
Fiber 600	paketvermittelt	FRITZ!Box 5690 XGS
Fiber 1.000	paketvermittelt	FRITZ!Box 5690 XGS
VDSL 30	paketvermittelt	FRITZ!Box 7530 / FRITZ!Box 7590
VDSL 50	paketvermittelt	FRITZ!Box 7530 / FRITZ!Box 7590
VDSL 100	paketvermittelt	FRITZ!Box 7530 / FRITZ!Box 7590
VDSL 250	paketvermittelt	FRITZ!Box 7530 / FRITZ!Box 7590

Die oben aufgeführten Geräte sind technisch auf die von der sewikom zur Verfügung gestellte Übertragungstechnik abgestimmt. Geräte anderer Hersteller bzw. andere Geräte des von der sewikom genutzten Herstellers können zu Einschränkungen bei den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen führen bzw. machen deren Nutzung unmöglich. Für Schäden, die durch nicht von der sewikom freigegebene Geräte verursacht werden, haftet der Kunde (w/m/d).

Die sewikom behält sich vor, auf den zur Verfügung gestellten Anschluss-boxen/Geräten jederzeit eine Softwareaktualisierung durchzuführen (Verbesserung der Netzqualität, Einführung von neuen Leistungs-Merkmalen etc.). Gegebenenfalls kann es zu kurzen Unterbrechungen der Dienste kommen (in der Regel während des Wartungsfensters – siehe Kapitel 5).

Für Endnutzer (w/m/d) gilt die Routerwahlfreiheit. Wenn der Kunde (w/m/d) von der sewikom keinen Anschlussrouter wünscht, hat der Kunde (w/m/d) die freie Wahl des Anschlussrouters. Hier ist folgendes zu beachten: Supportiert werden von der sewikom nur die hier empfohlenen Router:

- FRITZ!Box 5530
- FRITZ!Box 5590
- FRITZ!Box 5690 XGS
- FRITZ!Box 7530
- FRITZ!Box 7590

Fremdrouter bzw. andere Modelle können nicht supportiert werden.

Änderungen vorbehalten, Stand: August 2025